

Satzung des Schwarzwälder GENAWO Verein

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Mittel des Vereins, Finanzierung
- § 3 Beiträge /Umlagen
- § 4 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung / Stimmberechtigte Mitglieder
- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Änderungen des Zwecks und oder der Satzung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Salvatorische Klausel

Präambel

Der Schwarzwälder GENAWO Verein setzt sich für den Arten;- Umwelt;- und Naturschutz ein. Alle Mitglieder im Verein sind sich dieser wichtigen Aufgabe bewusst. Der Schutz von Mutter Natur und allem irdischen Leben, stellt den Zentralen Punkt des Vereins dar. Wir setzen uns für den Erhalt und den Aufbau von Streuobstwiesen und Schutzhecken ein. Insekten und Bienen sind die wichtigste Grundlage für ein gut funktionierendes Ökosystem. Dieses möchten wir als Verein wieder stärken und uns dafür einsetzen, dass überall neue Plätze für Bienen und Insekten geschaffen werden, wo es möglich ist.

Wir verzichten auf alle Chemischen Pflanzen- und Düngemittel. Wir wollen lebendige Böden und gute Pflanzen auf dem Gelände des GENAWO Vereins haben. Hybriden sind weder gut für Insekten und Tiere, noch für den Menschen und die Natur im Allgemeinen. Somit setzen wir uns auf allen Ebenen für den Erhalt von altem samenfesten Saatgut ein, welches gentechnisch unverändert ist. Bauerngärten und Nutzgärten anlegen mit einer bunten Vielfalt von Blumen und Sträuchern, stärkt jedes Grundstück. Der Natur mehr zurückgeben als wir von ihr nehmen, liegt allen Mitgliedern am Herzen.

Wir wollen Menschen wieder dazu ermuntern, ihre eigenen Gärten und Wiesen ökologisch und bewusst zu Pflegen. Weg vom Englischen Rasen, hin zur bunten Blumenvielfalt im Garten mit Bäumen und Sträuchern. Die Weiterbildung in den o.g. Bereichen ist allen Mitgliedern wichtig und wird vom Verein gefördert.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Schwarzwälder GENAWO Verein. Der Verein hat seinen Sitz in 78609 Tuningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes. Der Verein setzt sich für Erhaltung von Altem samenfesten Saatgut, ursprüngliche Pflanzen und seltene Tier, Vogel und -Insektenarten ein. Es sollen auf Grünflächen jeglicher Art Biotope geschaffen und geschützt werden. Die Mitglieder des Vereins widmen sich auch der Permakultur und Forschung in diesem Bereich.

- 2) Der Verein kann Grundstücke erwerben, und diese seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen, für die in der Satzung verankerten Ziele.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mittel des Vereins / Finanzierung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. mit den durch Aktivitäten des Vereins erwirtschafteten Erträgen
 - d. öffentliche Zuwendungen
- 2) Die Beiträge der Mitglieder dienen dem Zweck, den Verein zu erhalten und das Ziel des Naturschutzes auszubauen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit sich über den Verein weiterzubilden. Die Weiterbildung muss dem Vereinsleben dienlich sein. Über Weiterbildungen von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beiträge, Umlagen

- 1) Die Beiträge dienen der Rücklagenbildung und zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung aufgeführt welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Der Verein kann in der Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen zum Erwerb von Grundstücken für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zecke. Das Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Umlage und des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) als ordentliches Mitglied
 - b) Ehrenmitglied
- 2) Ehrenmitglieder bekommen eine kostenlose Mitgliedschaft. Es können ordentliche Mitglieder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn sich die Mitglieder als besonders Ehrenhaft durch ihr Engagement in den Verein eingebracht haben. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen

Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach einer online oder persönlichen Rücksprache mit den Mitgliedern. Eine Ablehnung des Antrags wird vom Vorstand als Rückmeldung auf Wunsch erteilt.

- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Mitglieder, welche gegen Ihre Pflichten aus dieser Satzung, aus dem sonstigen Vereinsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen, schuldhaft die Mitglieder und den Verein unzumutbar verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied welches ausgeschlossen werden soll, kann sich zu den Gründen in der Mitgliederversammlung äußern. Über den Ausschluss entscheidet nach der Anhörung, die Mitgliederversammlung. Der Beschluss geht dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, können grundsätzlich nicht mehr aufgenommen werden.
- 7) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- 8) Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche auf die Auszahlung des Guthabens und das Vermögen des Vereins. Die Mitgliedschaft und Aufnahme in den Schwarzwälder GENAWO Verein, ist nicht einklagbar.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und der Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils alleine. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung, gleich einem Ehrenamt, gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstände, Schatzmeister/in werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern in einer ordentlichen Versammlung gewählt. Vorstände und der Schatzmeister/in sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung / Stimmberechtigte Mitglieder

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand durch die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Versammlungen können auch nach auf Verlangen einberufen werden. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Einladungen werden elektronisch per E- Mail verschickt. Das Mitglied kann diesem Verfahren bei Aufnahme widersprechen und wird somit schriftlich per Post informiert.

2) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 90 % gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und wird vom Vorstand / den Vorständen geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kann das Mitglied sein Stimmrecht nicht selbst ausüben, kann es dies durch eine Vollmacht auf ein Mitglied des Vereins übertragen. Es kann nur eine Vollmacht auf ein Mitglied übertragen werden,

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Umlagen.
- d) Entlastung des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung Vereins.

4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 7 Kassenprüfung

- 1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer bestellt.
- 2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kassenführung im vorausgegangenen Geschäftsjahr vor.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Zweck des Vereins zu unterstützen und diesen aufzubauen,
 - b) für die Erhaltung des Vereinseigentums,
 - c) Gemeinschaftshilfe zu leisten.
 - d) dem Verein ihre Anschrift mitzuteilen,
 - e) zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen und Umlagen.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsgelände und die damit verbundenen Sachen, kostenlos zu nutzen und zu pflegen.

§ 9 Änderungen des Zwecks und oder der Satzung

- 1) Die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Alle Stimmen der ordentlichen Mitglieder sind erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend per E-Mail mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einen 90 % Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Für die Begleichung allfälliger Forderungen gilt:
Die Begleichung von fälligen Forderungen und laufenden Kosten müssen alle beglichen sein. Vorher darf der Verein nicht aufgelöst werden.
Nach Ausgleich aller Ansprüche, beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen, nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertrags- und Satzungslücken.

Satzung geändert am 21.10.2023